

Bezugemittlung 08/2014

Gilt auch zur Vorlage bei Behörden

21.07.2014

Lfd.Nr. 0020 gültig ab 08/2014

Seite 1/2

Auskunft zur Bezugemittlung

Tel.: (0211) 6023-05 Fax: (0211) 6023-431019
www.lbv.nrw.de/kontakt

Auskunft zum Kindergeld

Tel.: (0211) 6023-07 Fax: (0211) 6023-43
www.lbv.nrw.de/kontakt

Bitte geben Sie bei E-Mails an das LBV in der Betreffzeile unbedingt die Personalnummer an.

**Landesamt
für Besoldung und Versorgung
Nordrhein-Westfalen**

Postanschrift: LBV 40192 Düsseldorf

Herrn
Martin Mayer-Müller
Musterfeldweg 4
44444 Musterhausen

R7676767676

Aktenzeichen - Bitte bei allen Zuschriften angeben!

Steuermerkmale und Vorsorgeaufwendungen				Steuerfrei-(F)/Hinzurechnungsbetrag(H)	
Steuerklasse	Kinderfreibetrag	Religion		monatlich	jährlich
I	0,0	EV			
Faktor	KV-Beitrag				
0,000	0,00				
anteilige Bezüge				Mitversteuerungsbetrag monatlich	
				weiterer Bezug	Versorgungsbezug
Steuer-ID:		95959595959			
# 34434444 #					

Bezügebestandteile	Kennz./Berechnungsgr.	Betrag (in EUR)
Versorgungsbezüge:	A14 / 12	
Grundgehalt		4.860,46
Familienzuschlag Stufe 1		123,46
rgf. Dienstbezüge (ges.)		4.983,92
Ruhegehalt	LG* 71,75 %	3.575,96
- Versorgungsabschlag	2,09 %	74,74
Ruhegehalt (gesamt)		3.501,22
Ruhensbetrag § 55	LSG*	226,43-
- Versorgungsausgleich	LSG*	568,60-
Brutto:		
Gesamtbrutto		2.706,19
Gesetzliche Abzüge:		
Steuerbrutto, lfd.	2.706,19	
Lohnsteuer		390,08-
Solidaritätszuschlag		21,45-
Kirchensteuer		35,10-
Netto:		
Gesetzliches Netto		2.259,56
Gesamtbetrag:		
Überweisung		2.259,56
Offene Zuvielzahlungen:	Fortsetzung auf Seite 2	

*Kennzeichen: (E)inmalzahlung, (L)ohnsteuer-, (S)V-pflichtig, (G)esamtbrutto
Bescheinigung nach § 108 Absatz 3 Satz 1 Gewerbeordnung

Aufgelauf. Jahreswerte (Lohnkonto)	Versicherungspflicht	Krankenversicherung	Rentenversicherung	Arbeitslosenversich.	Pflegeversicherung
gesamter steuerpflichtiger Bezug	(Beitragsgruppe)	0	0	0	0
- davon Lohnsteuer	Beitragsatz (AN) akt. Monat				
- davon Solidaritätszuschlag	Beitr.-Bem.-Grenze lfd. Monat				
- davon Kirchensteuer	SV - pfl. Entg. v. lfd. Bezug				
- sonst. Bezug für mehrjährige Tätigkeit	Kum. AN.-Beiträge SV				
- davon Lohnsteuer	Aufgel. svpfl. Brutto lfd. Kalj.				
- davon Solidaritätszuschlag	svpfl. Entg. einm.gez. Bezug				
- davon Kirchensteuer	Krankenkasse: privat		SV/Steuertage: 30,00 /30,00		
AN - Beiträge zur Sozialvers.	RV-Nummer:		Geburtsdatum: 01.01.1945	Austrittsdatum: 30.09.2011	
AG-Anteil zur Krankenversicherung			Gleitzone: nein	Mehrfachb.: nein	PV-Zuschlag: nein
AG-Anteil zur Rentenversicherung	Fortsetzung Lohnkonto				
AG-Anteil zur Arbeitslosenversicherung	Z. MuschG / KUG / Aufstock. AtG				
AG-Anteil zur Pflegeversicherung					
AN - Anteil Zusatzversorgung	Fahrtkostenzuschuss				
AG-Beitrag freiw. Zus. Vers.					
Davon steuerbeg. Vers.bezüge					
Vers.bezüge über 12 Kal.-monate					

Maschinelle Mitteilung, ohne Unterschrift gültig.

Auf unserer Internet-Seite www.lbv.nrw.de finden Sie aktuelle Informationen, Antragsformulare und Merkblätter.
Rückruf der Bezüge bis zum letzten Geschäftstag vor dem Zahltag vorbehalten.

Bezügemitteilung

Gilt auch zur Vorlage bei Behörden

21.07.2014

Lfd.Nr. 0020 gültig ab 08/2014

Seite 2/2

Personalnummer: R7676767676
Herrn
Martin Mayer-Müller

Bezügebestandteile	Kennz./Berechnungsgr.	Betrag (in EUR)
Forderung		452,86
Zahlungen: Sparkasse Neuss	IBAN: DE1130550000002323230 BIC: WELADEDNXXX	2.259,56
Mitteilungen:		
Hausanschrift: Öffnungszeiten für Besucher: Telefonische Servicezeit:	Johannstr. 35, 40476 Düsseldorf Mo. - Fr. 08:00 - 12:00 Uhr Di. u. Do. 13:00 - 15:00 Uhr Mo. - Fr. 07:00 - 16:00 Uhr	
Die nachfolgende Rückrechnungsdarstellung zeigt pro Zeile die jeweilige Differenz zur letzten Abrechnung		
Rückrechnungs-Periode für Abrechnungsmonat : 07/2014		
Ruhegehalt	LG* 71,75 %	3.575,96-
Ruhegehalt	LG* 71,75 %	3.575,96
Ruhensbetrag § 55	LSG*	226,43-
Zuvielzahlung	G*	226,43
Gesetzliche Abzüge:		
Rückrechnungs-Periode für Abrechnungsmonat : 06/2014		
Ruhegehalt	LG* 71,75 %	3.575,96-
Ruhegehalt	LG* 71,75 %	3.575,96
Ruhensbetrag § 55	LSG*	226,43-
Zuvielzahlung	G*	226,43
Gesetzliche Abzüge:		

Ziffer 1

Ziffer 2

MUSTER

Maschinelle Mitteilung, ohne Unterschrift gültig.

Auf unserer Internet-Seite www.lbv.nrw.de finden Sie aktuelle Informationen, Antragsformulare und Merkblätter.

Rückruf der Bezüge bis zum letzten Geschäftstag vor dem Zahltag vorbehalten.

Erläuterungen zur neuen Bezügemitteilung für Versorgungsempfänger -Zuvielzahlung/Forderung-

Allgemeiner Hinweis

Bei dem vorliegenden Beispiel werden Ihnen die optischen Darstellungen einer Zuvielzahlung/Forderung und die Rückrechnungsperioden anhand einer Ruhensregelung nach § 55 LBeamtVG NRW erläutert.

Dieses Beispiel ist auch auf andere Sachverhalte anwendbar.

Offene Zuvielzahlung/Forderung (Ziffer 1)

Wurden für einen vergangenen Zeitraum zu hohe Bezüge gezahlt, wird der Zuvielzahlungsbetrag unter dem Posten „Offene Zuvielzahlungen“ als Forderung dargestellt. Da noch keine Entscheidung über die Rückzahlungsmodalitäten getroffen ist, wird der Bruttobetrag ausgewiesen.

In dem vorliegenden Beispiel ist eine Forderung in Höhe von 452,86 EUR entstanden. Der/die Versorgungsberechtigte bezieht neben dem Versorgungsbezug seit 01.06.2014 eine gesetzliche Rente. Dieser Rentenbezug führt im Rahmen der Ruhensregelung nach § 55 LBeamtVG NRW (klicken Sie [hier](#) um zu den allgemeinen Erläuterungen zu gelangen – Die Ruhensregelung wird auf Seite 6 erläutert) zu einer Minderung der Versorgungsbezüge.

Rückrechnungsdarstellung:

In der Rückrechnungsdarstellung wird die Zusammensetzung der Zuvielzahlung aufgeführt.

Rückrechnungsperiode (Ziffer 2)

Die Rückrechnungsperiode weist den Monat/die Monate aus, für den/die eine Rückrechnung erfolgt. In der weiteren Aufstellung werden die jeweiligen Beträge angegeben, welche die Differenz zu den vorherigen, also zu den bisher erfolgten Zahlungen darstellen. Dabei kann es sich um Nachzahlungen als auch um zu viel gezahlte Beträge handeln.

Im vorliegenden Beispiel erhält der Versorgungsempfänger ab Juni 2014 eine gesetzliche Rente, die zu einer Ruhensregelung nach § 55 LBeamtVG NRW (klicken Sie [hier](#) um zu den allgemeinen Erläuterungen zu gelangen – Die Ruhensregelung wird auf Seite 6 erläutert) führt. Diese Ruhensregelung wurde jedoch erst für die Bezügezahlung 08/2014 rückwirkend ab 06/2014 durchgeführt. In der Rückrechnungsdarstellung werden somit die Monate 06/2014 und 07/2014

Erläuterungen zur neuen Bezügemitteilung für Versorgungsempfänger -Zuvielzahlung/Forderung-

aufgeführt. Die Differenz zu den vorigen Zahlungen resultiert aus dem „Ruhensbetrag § 55“. Da die Ruhensregelung in den Vormonaten zu einer Verringerung des Bruttoversorgungsbezugs geführt hat, wird der Differenzbetrag als Minusbetrag ausgewiesen.

Hinweise:

In welchem zeitlichen Rahmen und in welcher monatlichen Höhe offene Zuvielzahlungen einbehalten/getilgt werden, richtet sich grundsätzlich nach den für die jeweiligen Leistung gültigen verfahrensrechtlichen Vorschriften.

Das aufgeführte Beispiel dient lediglich zur Erläuterung der Bezügemitteilung und stellt keine rechtsverbindliche Erklärung zur Vorgehensweise bei Einbehaltungen von Zuvielzahlungen dar.